

Aus den Gründen:

Zunächst ist bemerkenswert, daß sich der Kläger noch am 1. März 1962 zur Zahlung von monatlich 55 DM Unterhalt verpflichtet hat, obwohl er sich zu dieser Zeit nach seinen eigenen Angaben bereits in Untersuchungshaft befand und daher kein Arbeitseinkommen hatte. Offenbar ist bereits in diesem Verfahren das Kreisgericht seiner Aufklärungs- und Belehrungspflicht nicht im ausreichenden Maße nachgekommen. Eine Aussetzung des damaligen Unterhaltsrechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Strafverfahrens, wäre zweckmäßig gewesen, da sich daraus für die zukünftige Gestaltung der Leistungsfähigkeit des Klägers wichtige Hinweise ergeben mußten.

Immerhin war zu dieser Zeit nicht mit ausreichender Sicherheit voraussehbar, ob der Kläger verurteilt werden würde oder ob er in absehbarer Zeit wieder seiner Berufstätigkeit nachgehen und über sein gewohntes Arbeitseinkommen verfügen konnte, wovon bei Abschluß des angegriffenen Vergleichs offensichtlich ausgegangen worden ist. Es kann deshalb dem Kreisgericht darin beipflichtet werden, daß nach dem Vergleichsabschluß vom 1. März 1962 durch die rechtskräftige Verurteilung des Klägers zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe in dessen Verhältnissen wesentliche Veränderungen eingetreten sind, die in der Vereinbarung nicht berücksichtigt wurden und deshalb eine Abänderungsklage gemäß § 323 Abs. 1 und 4 ZPO zulassen.

Das Kreisgericht war aber im Interesse beider Parteien verpflichtet, sorgfältig zu untersuchen, in welchem Maße für die gesamte Haftzeit die Leistungsfähigkeit des Klägers entfällt oder eingeschränkt ist und welche Besonderheiten in diesem Falle überdies zu beachten sind. Diesen Erfordernissen ist es nur ungenügend nachgekommen. Es hat zwar erkannt, daß es notwendig war, zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Klägers während der Haftzeit Auskünfte bei der Haftanstalt über dessen Arbeitseinsatz und die gewährte Arbeitsbelohnung beizuziehen. Es hat daher von § 272 b Abs. 2 Ziff. 2 ZPO Gebrauch gemacht; Nicht beachtet wurde jedoch, daß sich im Hinblick auf die lange Dauer der Haft die Art des Einsatzes und die Höhe der Belohnung ändern kann. Auch wäre es notwendig gewesen, weitere Informationen über die Vorschriften der Verwendung der Arbeitsbelohnung zur Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen und die Art und Weise des hierbei einzuschlagenden Weges einzuholen, da das Kreisgericht hierüber nicht ausreichend unterrichtet war. Da dies unterlassen wurde, ist die Zivilkammer zu einer Entscheidung gelangt, die den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht wird und deshalb das Gesetz und damit die Rechte der Parteien verletzt.

Im Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts wird zutreffend darauf hingewiesen, daß Strafgefangene in der Regel ihren Fähigkeiten und Körperkräften entsprechend im Produktionsprozeß eingesetzt werden und hierfür eine den Direktiven des Ministeriums des Innern entsprechende, nach der Leistung differenzierte Arbeitsbelohnung erhalten. Es widerspräche dem Erziehungszweck des Strafvollzugs, wenn dem Strafgefangenen die Arbeitsbelohnung in jedem Falle unabhängig von ihrer Höhe allein für seine persönlichen Bedürfnisse zur Verwendung stehen würde. Nach den Direktiven über die Verwendung und Verwaltung von Gefangeneneingeldern, die nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen, kann die Arbeitsbelohnung im bestimmten Umfange für Familienunterstützung und zur Erfüllung durch gerichtliche Schultitel festgelegter Unterhaltsverpflichtungen einbehalten werden. Allerdings ist dies bei einer Arbeitsbelohnung von monatlich 15 DM nicht möglich, wie dies auch, aus den beiden Auskünften der Strafvollzugsanstalt hervorgeht.

Das Kreisgericht hätte daher seine Anfrage auch darauf erstrecken müssen, ob für den Kläger im weiteren Verlauf seiner Strafhaft die Möglichkeit besteht, ihn für Arbeiten einzusetzen, für die er eine höhere Arbeitsbelohnung erhält, von der zur Erfüllung seiner Unterhaltspflicht für die Verklagte bestimmte Beträge einbehalten werden können. Dies ist übrigens, wie aus dem Kassationsantrag zu entnehmen ist, nunmehr geschehen. Deshalb durfte das Kreisgericht in seiner Entscheidung, die für die gesamte Zeit der Haftdauer beantragt wurde, nicht allein von den Erwerbsverhältnissen, des Klägers, die zur Zeit der Auskunft der Strafvollzugsanstalt vom 10. Dezember 1962 gegeben waren, ausgehen. Es hätte beachten müssen, daß sich bei einer längeren Strafhaft die Höhe der Arbeitsbelohnung eines arbeitsfähigen Häftlings und damit der für Unterhaltszwecke zur Verfügung stehende Betrag ändern kann. Es war deshalb unzulässig und gesetzwidrig, bis zur Beendigung der Haft einen bestimmten Betrag festzulegen, da hierdurch sowohl der Kläger als auch die Verklagte ungerechtfertigt benachteiligt werden konnten.

Im Unterhaltsprozeß ist das Gericht verpflichtet, so weit wie möglich auch die künftige Gestaltung der für die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten und die Bedürfnisse des Berechtigten maßgeblichen Umstände zu erforschen und in seiner Entscheidung zu berücksichtigen (OG, Urt. vom 14. April 1959 - 1 ZzF 10/59 - NJ 1959 S. 718, OGZ Bd. 7 S. 7), um die Notwendigkeit von Abänderungsklagen zu beschränken. Das Kreisgericht hat dies nicht beachtet und damit § 323 ZPO i. Verb. mit §§ 1601, 1603 BGB verletzt. Das Urteil vom 7. Februar 1963 war daher aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung bei entsprechender Anwendung des § 565 Abs. 1 ZPO an das Kreisgericht zurückzuverweisen.

Bei der erneuten Entscheidung ist folgendes zu beachten:

Die Festsetzung der Höhe des Unterhalts für einen im Arbeitseinsatz stehenden Häftling bringt deshalb Besonderheiten mit sich, weil die Arbeitsbelohnung nach Arbeitsdisziplin und Arbeitsmoral differenziert wird und deshalb die für Unterhaltszwecke zur Verfügung stehenden Beträge unterschiedlich sein werden, abgesehen davon, daß sich auch die Art des Arbeitseinsatzes ändern kann. Ein für die gesamte Haftdauer gleichbleibender Unterhaltssatz kann daher in aller Regel nicht festgelegt werden. Andererseits ist in den Direktiven über die Verwendung der Eigengelder konkret bestimmt, welche Beträge für Unterhaltszwecke bereitgestellt werden können. Im Falle einer Abänderungsklage für die Dauer einer Strafhaft bestehen daher keine Bedenken, die Unterhaltspflicht des Inhaftierten für die gesamte Haftzeit unter Berücksichtigung des vorher festgesetzten oder vereinbarten Unterhalts den Bestimmungen der Direktive anzupassen. Damit wird die Gewähr gegeben, daß der Unterhaltsberechtigte immer den Betrag erhält, den der Verpflichtete tatsächlich leisten kann, während andererseits der Verpflichtete nicht über Gebühr in Anspruch genommen wird. Demzufolge wäre in diesem Verfahren der Urteilsspruch etwa wie folgt zu fassen:

„Für die Zeit vom 21. Juni 1962 bis zur Beendigung der Strafhaft des Klägers wird der zwischen den Parteien am 1. März 1962 vor dem Kreisgericht abgeschlossene Unterhaltsvergleich dahin abgeändert, daß der Kläger bis zu einem Höchstbetrag von monatlich 55 DM den Betrag als Unterhalt an die Verklagte zu entrichten hat, der von seiner Arbeitsbelohnung nach den Direktiven über die Verwaltung und Verwendung von Gefangeneneingeldern zur Erfüllung vorstehender Unterhaltsverpflichtung einbehalten werden darf.“